

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d65f3fc6-b208-31eb-ae9-096b87c119e0>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)
Amtliche Abkürzung	SBauVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.	232

§ 88 SBauVO - Barrierefreie Stellplätze

Mindestens 3 Prozent - für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent - der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch zwei Stellplätze, müssen barrierefrei sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

